

**Örtliche Bekanntmachung der Gemeinde Kronshagen**  
**Satzung über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der**  
**Gemeinde Kronshagen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S.57), zuletzt geändert durch Gesetz v. 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) und des § 31 der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik vom 14.08.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 433) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.06.2020 folgende Satzung über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Kronshagen erlassen:

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Bei der Stundung, Niederschlagung und dem Erlass privatrechtlicher Ansprüche der Gemeinde Kronshagen ist nach diesen Vorschriften zu verfahren.
- (2) Bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen sind die geltenden gesetzlichen Vorschriften anzuwenden. Diese Vorschriften sind nur ergänzend anzuwenden, insoweit sie den Spezialvorschriften nicht entgegenstehen.

**Teil A – Stundung**

**§ 2 Begriffsbestimmung**

Stundung ist das befristete Hinausschieben der Fälligkeit eines Anspruchs. Hierzu zählt auch die Einräumung von Ratenzahlungen.

**§ 3 Voraussetzungen**

- (1) Ansprüche der Gemeinde können auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für die Schuldnerin oder den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Eine erhebliche Härte für die Schuldnerin oder den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn sie bzw. er sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.
- (3) Wird eine Stundung durch die Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist in der entsprechenden Vereinbarung vorzusehen, dass die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung von zwei aufeinander folgenden Raten überschritten wird.
- (4) Die Stundung ist unter dem Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs zu gewähren. Der gestundete Betrag soll nach Möglichkeit innerhalb eines Jahres beglichen sein.

**§ 4 Sicherheitsleistungen**

Ist es zweifelhaft, ob die Schuldnerin oder der Schuldner bei der Schuldung, insbesondere

bei bewilligten Teilzahlungen, ihre bzw. seine Verpflichtungen am Fälligkeitstermin vollständig erfüllt, ist eine ausreichende Sicherheit zu fordern.

### **§ 5 Stundungszinsen**

- (1) Für gestundete Ansprüche sind für jeden vollen Monat Zinsen zu erheben.
- (2) Die Höhe der Zinsen beträgt 2 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB. Er kann im Einzelfall herabgesetzt werden, wenn seine Erhebung die Zahlungsschwierigkeiten verschärfen würde. Für Abgabenansprüche gelten die Vorschriften der Abgabenordnung (§§ 234, 238, 239 AO) vorrangig.
- (3) Von der Erhebung der Stundungszinsen kann abgesehen werden, wenn die oder der Zahlungspflichtige in ihrer oder seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder der Zinsanspruch sich auf nicht mehr als 10 Euro belaufen würde.

## **Teil B – Niederschlagung**

### **§ 6 Begriffsbestimmung**

Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.

### **§ 7 Voraussetzungen**

- (1) Ansprüche der Gemeinde können niedergeschlagen werden, wenn anzunehmen ist, dass die Erhebung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Erhebung außer Verhältnis zu dem zu erhebenden Betrag stehen.
- (2) Die Niederschlagung bedarf keines Antrages der Schuldnerin oder des Schuldners. Eine Mitteilung an die Schuldnerin oder den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine Mitteilung gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen.
- (3) Eine Einziehung der Forderung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben könnte. In jedem Fall ist vor Ablauf der Verjährungsfrist zu prüfen, ob der Anspruch aufrechterhalten oder nach § 10 der Satzung zu erlassen ist.

### **§ 8 Verfahren**

- (1) Niedergeschlagene Ansprüche sind im jeweiligen Fachbereich in eine Kontrollliste (Niederschlagungsliste) aufzunehmen und laufend zu überwachen.
- (2) Die Niederschlagungsliste enthält mindestens:
  - a) Name und Anschrift der Schuldnerin oder des Schuldners
  - b) Höhe der Forderung
  - c) Gegenstand (Rechtsgrund) der Schuld
  - d) Zeitpunkt der Fälligkeit
  - e) Zeitpunkt der Niederschlagung und der Verjährung
  - f) Begründung

## **Teil C – Erlass**

### **§ 9 Begriffsbestimmung**

Erlass ist der teilweise oder vollständige endgültige Verzicht auf einen Anspruch.

### **§ 10 Voraussetzungen**

Ansprüche können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn feststeht, dass

- a. ein Anspruch dauerhaft nicht einziehbar ist,
- b. die Einziehung nach Lage des Einzelfalls für die Schuldnerin oder den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde, Eine besondere Härte ist insbesondere dann anzunehmen, wenn sich die Schuldnerin oder der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- c. die Kosten der Einziehung in keinem Verhältnis zu der Forderung stehen, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist.

## **Teil D – Schlussvorschriften**

### **§ 11 Zuständigkeiten**

Die Zuständigkeiten für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen ergeben sich aus der jeweils geltenden Hauptsatzung der Gemeinde Kronshagen.

### **§ 12 Datenverarbeitung**

Die Gemeinde Kronshagen ist gemäß Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, befugt, auf der Grundlage von Angaben der Zahlungspflichtigen ein Verzeichnis der Zahlungspflichtigen mit den für die Bearbeitung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Bearbeitung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Kronshagen vom 10.03.1977 und die 1. Nachtragssatzung vom 18.04.1995 außer Kraft.

Kronshagen, den 26.06.2020

Gemeinde Kronshagen  
Der Bürgermeister

gez. Sander

L.S.

Veröffentlicht gemäß § 15 (1) der Hauptsatzung in der derzeit geltenden Fassung

Kronshagen, den 26.06.2020

Gemeinde Kronshagen  
Der Bürgermeister

gez. Sander

L.S.